



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 937. (2)

Nr. ^{15866/}35310

Licitations = Kundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aerial-
Staatsdruckerei im Verw. Jahre 1838 erforderlichen
Papiergattungen betreffend. — Zur
Sicherstellung des Bedarfs der erforderlichen
Papiergattungen für die k. k. Hof- und Aerial-
Staatsdruckerei im Verw. Jahre 1838,
wird in Folge Hofdecrets der k. k. allgemeinen
Hofkammer vom ^{9/}17ten Juni l. J., Z. 23985,
eine öffentliche Versteigerung am 28. Juli d. J.,
Vormittags um 9 Uhr bei der k. k. niederösterreichischen
Landesregierung unter nachfolgenden
Bedingungen abgehalten werden: I. Die Lieferung
hat sich auf nachstehende Quantitäten und
Papiergattungen zu erstrecken, wovon die Musterbögen
und Ausrufspreise von nun an im
Gubernialerpeditte, in den gewöhnlichen Amtsstunden
zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten
werden: 1) Kleines ordinäres Druckpapier, 800
Rieß. 2) Großes ordinäres Druckpapier, 400
Rieß. 3) Median-Druckpapier, 800 Rieß. 4)
Kleines ordinäres Concept-Schreibpapier, 200
Rieß. 5) Großes ordinäres Concept-Schreibpapier,
1500 Rieß. 6) Median-Concept-Schreibpapier,
10 Rieß. 7) Klein Kanzlei-Schreibpapier,
100 Rieß. 8) Großkanzlei-Schreibpapier,
600 Rieß. 9) Klein Median-Kanzlei-Schreibpapier,
500 Rieß. 10) Groß-Median-Kanzlei-Schreibpapier,
50 Rieß. 11) Regal-Kanzlei-Schreibpapier,
50 Rieß. 12) Super-Regal-Kanzlei-Schreibpapier,
30 Rieß. 13) Imperial-Kanzlei-Schreibpapier,
20 Rieß. 14) Elefanten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier,
10 Rieß. 15) Regal-Kanzlei-Maschinpapier,
2 Rieß. 16) Super-Regal-Kanzlei-Maschinpapier,
10 Rieß. 17) Imperial-Kanzlei-Maschinpapier,
10 Rieß. 18) Elefanten-Regal-Kanzlei-Maschinpapier,
5 Rieß. 19) Breites Elefanten-Regal-Kanzlei-Maschinpapier,
2 Rieß. 20) Großes ordinäres inländisches Post-Schreibpapier,
100 Rieß. 21) Inländisches Median-Post-Schreibpapier,
50 Rieß. 22) Inländisches Median-Postschreibpapier,
5 Rieß. 23) Kleines-Concept-Couvertpapier,
50 Rieß. 24) Inlän-

disches Median-Frankfurter-Postpapier, nur
nach Bedarf. 25) Inländisches Median-Hol-
länder-Postpapier, nach Bedarf. 26) Auslän-
disches Median-Frankfurter-Postpapier, nach
Bedarf. 27) Blaues Lotto-Kanzlei-Schreibpa-
pier, nach Bedarf. 28) Blaues Median-Schreib-
papier, nach Bedarf. 29) Großes ordinäres ge-
färbtes Postpapier, nach Bedarf. 30) Gefärb-
tes Regal-Postpapier, nach Bedarf. 31) Groß-
es Flusspapier, 170 Rieß. II. Die Lieferung
hat an die k. k. Staatsdruckerei-Direction zu
geschehen, und zwar in der Art, daß von der
zu liefern übernommenen Quantität der sechste
Theil am ersten November 1837 auf einmahl,
der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen
monatlichen Parthien, und das Ganze längstens
bis Anfangs October 1838, durchaus kostens-
frei abgegeben seyn muß. Hieron ist ausgenom-
men, die Papiergattung Nr. 2, von welchem
die Hälfte im Monate November 1837, und
die zweite Hälfte im Monate Dec. 1837 abzulie-
fern ist. — III. Da die k. k. Staatsdruckerei
vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so
wird von keiner der angeführten Papiergattun-
gen die Lieferung in kleineren Quantitäten an
verschiedene Lieferanten überlassen werden, und je-
der Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen
zu liefern übernimmt, muß auch die ganze, als
erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen,
woraus folgt, daß der Anboth eines Lieferan-
ten sämtliche, oder mehrere der bezeichneten
Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings
annehmbar sey, wenn er von jeder Papiergat-
tung auch die ganze Quantität zu liefern sich
anheischig macht. — IV. Die sämtlichen Pa-
piergattungen müssen die Höhe und Breite des
Musterbogens genau halten, von einerlei Far-
be und unvermischt seyn. — Der Rieß Schreib-
papier muß 480 Bogen enthalten, und alle Gat-
tungen müssen ohne Beifügung eines Ausschus-
ses geliefert werden. — Die Schreibpapiere
müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen
Rießen, jeder Rieß mit 2 Einschlagsbogen ver-
sehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von
480 Bogen nicht gezählt werden dürfen) und
mit Bindfaden gebunden; die Druckpapiere hin-

gegen in gangen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem färbigen Papier abgetheilt, zu 5 Rieß gepackt seyn. — V. Zu dieser Versteigerung werden auch versiegelte Offerte angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer, die Lieferung zuerkannt werden. — Wenn mehrere Anbothe gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Erstehers vorbehalten. — Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe mehr angenommen. VI. Mit genauer Beobachtung der ad 2 und 3 festgesetzten Bestimmungen, werden mündliche und schriftliche Anbothe auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen, und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen werden. VII. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und muß mit qualitätsmäßigem Papier ergänzt werden. — VIII. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich, den allfälligen, im Laufe des Verwaltungsjahres 1838 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung, um den Licitationspreis zu liefern. — IX. Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses, und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termins hiermit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitationsprotocoll, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — Nach erfolgter Ratification vertritt das ratifizierte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurückzutreten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungscommission den classenmäßigen Contractes-Stämpelbetrag bar zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. — Sollte nun der Ersteher vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbothe zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von

wem immer und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege, auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers, sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höheren Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleich mit den vom Ersteher angebotenen Preisen machen müsse, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder, wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnachlässiglich zu ersetzen; wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Im Falle der Ersteher contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitacion ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörde ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der, auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitacion herleiten. — X. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Ungeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 % des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Aerars, bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. — Andere Concurrenten haben 10 % ihres Anbothes zur Sicherstellung, entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages, einzulegen. Die als Caution erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann dem Cautionanten vinculirt wieder ausgefolgt. — XI. Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Aerial-Staatsdruckerei, oder, wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — XII. Die Entscheidung der k. k. allgem. Hofkammer über den Licitationsausschlag, wird der k. k. niederösterreich. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hievon allsogleich verständigt werden. — Von der k. k. niederösterreichischen Landesregierung. Wien am 21. Juni 1837.
Tobias Reuberger Ritter v. Reheron,
k. k. niedösterr. Regierungs-Secretär.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 949. (2) **K u n d m a c h u n g.**

Zur künftigen Verpflegsicherung des in der Hauptstation Laibach und Concurrnz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. Septbr. 1837 bis Ende Octbr. 1837, wird am 24. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr die reasumirte öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht heiläufig täglich in 1450 Brodportionen à 5 1/2 Loth; 220 Haferportionen à 1/8 Mehen; 130 Heuportionen à 10 Z.; 40 Heuportionen à 8 Z.; 200 Streustrohportionen à 3 Z.; dann monatlich in 60 n. ö. Mehen harten Holzlohlen und vierteljährlig in 1800 Bund Lagerstroh à 12 Z. — 2) Muß der Ertheber bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldverträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Curs, oder auch sibiensurisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 3) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichterthebern wird rückgestellt, von dem Ertheber aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden, und ohne welchen Erlag Niemand angehört wird. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Berrungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. — 5) Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen, und daher rückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei hier eingeholt werden. — K. k. Kreisamt Laibach am 13. Juli 1837.

Aemthche Verlautbarungen.

3. 944. (2)

Ankündigung.

Von dem k. k. Karstler Hofgestütamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. 7. Juli 1837,

3. 2543, der für das k. k. Karstler Hofgestüt, im Verwaltungsjahre 1837 noch erforderliche Haferbedarf von 2054 niederöstr. gestrichenen Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrnz, jedoch mit Beseitigung der Licitazion, unter nachstehenden Bedingungen werde beige-schaftet werden, und zwar:

I. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht genezt oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreichische Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

II. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippiza
vom 16. August bis mit 16. Septem. (Mehen)
ber 1837 854
vom 17. September bis mit 16. Oc-
tober 1837 700

nach Pröstraneg
vom 16. August bis mit 16. Sep-
tember 1837 500

III. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

IV. Wird am 1. August 1837 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte, um die zehnte Vormittagsstunde, über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preis-anboth auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, — als nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde einlangenden Offer-ten die Annahme wird verweigert werden, — oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine, aus dem Preis-anboth und aus dem zu ersuchen beabsichtigten Quantum, mit 10 % entfallende Caution, entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem lezt bekannten Wienerbörsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämthche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preis-anboth, oder solche, welche nicht mit der vor-

geschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

V. Nach beendeter Concurrenzverhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbotthe nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von demjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweitigen, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

VI. Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Quantum 10 % in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 % tige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist.

VII. Der Mindestbiether einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratificirung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt.

Wird diese Ratificirung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbiether, unter Rückstellung der eingelegten Caution, seiner Verpflichtung enthoben.

VIII. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmahl nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

IX. Jenes Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert

haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

X. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

XI. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

XII. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenzverhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirten Briefen, an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden.

Von dem k. k. Kaiser = Hofgestütamte.
Lippiza am 12. Juli 1837.

3. 943. (2) Nr. 186.

Pferde = Licitation.

Mittwoch den 26. Juli 1837, Vormittags von 9 Uhr angefangen, werden in der Stadt Laibach vor dem Rathhause einige ausgemusterte k. k. Landes = Beschäler, im Wege der öffentlichen Versteigerung, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft. Wozu Kauflustige eingeladen werden. — K. K. Beschäl- und Remontirungs-Posten-Commando zu S. S. S.

3. 925. (3) ad Nr. 4412.

Verlautbarung.

Zur Ablagerung des Bauschuttes jeder Art wird nunmehr der mit einem gemauerten Canale versehene ehemalige Ziegeihütten-Graben, und dann die Vertiefung des ehemaligen Lehngundes hinter der Vorstadt Zirnow, mit dem Besitze bestimmt, daß Jedermann den Bauschutt um so gewisser an den bestimmten Ablagerungs-Ort verführen zu lassen verpflichtet sey, als der sonst wo abgeladene Vorrath, auf Kosten des Uebertreters dieser öffentlichen Anstalt, auf den bestimmten Platz verführt, und gegen ihn das Strafverfahren eingeleitet werden müßte.

Ausnahmen von dieser Verfügung müssen mit Beibringung hinlänglicher Gründe bei dem Magistrate protocollmäßig nachgesucht werden.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 8. Juli 1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 955. (1) **Nr. 1538.**
Wissenschaftliche Nachrichten.
 Prag, am 11. Mat. Mit allerhöchster
 Genehmigung Sr. k. k. Majestät wird die fünf-
 zehnte Versammlung deutscher Naturforscher
 und Aerzte im Jahre 1837 in Prag Statt haben.
 Die Sitzungen beginnen am 18. September,
 an welchem Tage sich zugleich die Sectionen
 constituiren, die Präsidenten und Secretäre
 von ihnen selbst gewählt werden, und enden am
 26. desselben Monats. Jene Herren Mitglie-
 der, welche Privatwohnungen zu bekommen
 wünschen, werden ersucht, die Unterzeichneten
 längstens bis 1. September davon in Kenntniß
 zu setzen; diejenigen von ihnen aber, welche in
 den öffentlichen Sitzungen Vorträge zu halten
 gedenken, werden eingeladen, den Geschäfts-
 führern bis zum vorerwähnten Zeitpunkte eine
 kurze Anzeige des Inhalts derselben mitzuthei-
 len, und geneigtest zu berücksichtigen, daß mit
 Einführung der Sectionen im Jahre 1828
 diesen alle speciellen Vorträge der einzelnen Na-
 turwissenschaftszweige zugewiesen worden, wäh-
 rend die allgemeinen, für ein gemischtes Publi-
 cum geeigneten, den öffentlichen Versammlun-
 gen vorbehalten bleiben. Zur Aufnahme und
 Einschreibung der Herren Mitglieder wird eine
 eigene Commission täglich — vom 12. Septem-
 ber beginnend — Vormittags von 9 bis 12
 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr im
 Sitzungslocale des Carolin. Gebäudes, Altstadt
 Nr. E. 541 versammelt seyn, den ankommenden
 Gästen die Aufenthalts- und Eintritts-
 Karten ausfolgen, und sie mit den disponiblen
 Wohnungen, wie mit den nähern Einrichtun-
 gen der Versammlung bekannt machen.

Die Geschäftsführer:
 Graf Caspar Sternberg.
 J. v. Kromholz.

Z. 948. (2) **Nr. 16469.**

Verlautbarung

des k. k. k. y. Guberniums in Laibach, wegen
 Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das
 Gubernium und einiger anderen Behörden,
 Aemter und öffentlichen Anstalten,
 im Winter 1837 et 1838. — Zur Sicher-
 stellung des Brennholzbedarfes für das Guber-
 nium und einiger anderen k. k. Behörden, Aem-
 ter und öffentlichen Anstalten, im Winter 1837
 et 1838, hat man am 28. Juli 1837 Vormit-
 tags um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale eine
 Minuendoversteigerung, mit einer Offerten-Ver-
 handlung verbunden, vorzunehmen beschlossen,
 zu welchem Ende Folgendes zur allgemeinen

Kenntniß gebracht wird: a) Die zu behandel-
 den Brennholzquantitäten bestehen darin: a) für
 das Landespräsidium, in 38 Klafter harten;
 b) für das Gubernium und Tarant, in 158 1/2
 Klafter harten und 2 Klafter weichen Brenn-
 holzes; c) für das Mappenarchiv, in 10 Klft.
 harten; d) für das k. k. Stadt- und Landrecht
 und die Kammerprocuratur, in 92 Klft. har-
 ten und 2 Klft. weichen Holzes; e) für die
 Provinzial-Staatsbuchhaltung, in 87 Klafter
 harten und 1 Klafter weichen; f) für das Ca-
 meral-Zahlamt, in 37 Klafter harten; g) für
 die Ständisch-Verordnete Stelle, in 33 Klafter
 harten; h) für das Lyceum, in 101 Klft. harten
 und 1 Klafter weichen; i) für die medicinisch-
 chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-
 spital, in 167 Klafter harten; k) für das Ir-
 renhaus, in 55 Klafter harten; l) für das Ge-
 bärhaus, in 45 Klafter harten; m) für das
 Siechenhaus, in 15 Klafter harten; n) für
 das Inquisitionshaus, in 121 1/4 Klafter harten;
 o) für das Strahhaus, in 240 Klafter harten,
 und p) für das Catastral-Schätzungsinpectorat,
 in 14 Klafter harten und 1/2 Klafter weichen
 Brennholzes. 2) Die Holzlieferung wird brän-
 chenweise, nämlich, für jede Behörde oder für
 jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Äm-
 ter, die sich in einem und dem nämlichen Ge-
 häude befinden, zusammen Platz greifen; nicht
 minder werden Anbothe zur Lieferung des ge-
 samnten, hier oben ad 1 bezeichneten Brennholz-
 bedarfes angenommen, und bei sonst annehmba-
 ren befundenen Verhältnissen vorzugsweise be-
 rücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde
 Holz muß trocken, von durchaus guter Quali-
 tät seyn, klasterverweise aufgeschichtet übergeben
 werden, und die Scheiter müssen eine Länge
 von 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß je-
 der Branche zugeliefert, am Uebernahmorte
 abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten
 klasterverweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße
 versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne
 daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder
 Maferei etwas anzusprechen berechtigt wäre. —
 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß ei-
 ne oder die andere Branche eine größere oder
 geringere Quantität Holzes, als die im 5. 1 an-
 gegebene, benötigen würde, so ist es Pflicht,
 des Lieferungsversteheres den größeren Bedarf
 um den Erstehungspreis abzuliefern, ohne da-
 gegen eine Entschädigung anzusprechen zu können,
 wenn der Bedarf geringer ausfiel. Uebrigens
 sind die Dicasterien nur dann verbunden, das
 erforderliche Brennholz von den in dieser Li-
 citation verbleibenden Erstehern zu nehmen,
 wenn sie dasselbe um 4 fl. oder unter 4 fl. E.

W. pr. Klasten beizuschaffen sich herbei lassen, widrigens den Diskasterien die Beischaffung des Brennholzes mittelst Handenkauzes freigestellt bleiben soll. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in 8 Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittel des im §. 1 bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Avar, im Falle eines Saumlafes des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welches immer für einen Betrag aufzukaufen, und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Ersteheren herein zu bringen. Zu diesem Ende wird: 7) Der Ersteher bei Abschluß d. Lieferungsvertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Nahmhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes, und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes, an eine k. k. Stelle oder Anstalt beigestellte Quantum an Brennholz, wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmssrecepten, die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidation aus den betroffenen Cassen und Fonds zugesichert. — Jeder Lieferungsunternehmer, welcher gegen die eben ange deuteten Bedingungen und Modalitäten, an die bezeichneten Behörden, Aemter und Anstalten Brennholz beizustellen Lust trägt, wird am Eingangs erwähnten Tage und in der ange deuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungsangebote angenommen. — Jedes solches Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der ausgeschriebenen Licitation, längstens bis 2 Uhr Nachmittags, bei dem k. k. Subernial-Einreichungsprotocolle übergeben werden, und mit dem Leagscheine des k. k. Haupttarramentes, über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M., belegt seyn. Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität,

welche, so wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte werdende Vergütungspreis pr. Klasten bestimmt und mit Worten ausgedrückt werden. — Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. illyrische Subernium oder andere landesfürstl. Behörden, für die Winterperiode 1837 et 1838. — Laibach am 10. Juli 1837. Mansuet Benedict v. Bradenek, k. k. Subernial-Secretär.“

Amthliche Verlautbarungen.
Z. 931. (2) Nr. 6754/VIII.

Rundmachung.

Die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge hohen Cameral-Gefällenverwaltungsdecretes vom 30. Mai d. J., Nr. 4335/528 W., der Brückenmauthbezug an der Station Feistritz bei Pukendorf, für das Verwaltungsjahr 1838, im Wege der öffentlichen Versteigerung, am 2. August 1837 Vormittags von 9 — 12 Uhr bei dem k. k. Bezirksamte zu Krainburg mit dem Ausrufspreise von Fünfhundert achtzehn Gulden C. M., in Pacht werde gegeben werden. — Zu dieser Versteigerung werden alle zu solchen Geschäften nach den Landesgesetzen und den bestehenden Vorschriften Geeigneten zugelassen. — Wer im Namen eines Andern licitirt, muß die in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht der Versteigerungscommission vor der Versteigerung übergeben. — Auch ist gestattet, schriftliche Anbothe (Offerte) einzureichen, welche, nach dem unten folgenden Formular verfaßt, wenigstens mit dem zehnten Theile des Ausrufspreises als Badium belegt seyn, und längstens bis zum Augenblicke der beginnenden oder auch während der Versteigerung, dem Licitationscommissär versiegelt übergeben werden müssen. — Die schriftlichen Offerte sind für den Offertenten von dem Zeitpuncte der Einreichung, für die Cameral-Bezirksverwaltung aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung verbindlich, und werden sodann nach beendeter mündlicher Versteigerung, in Gegenwart der Pachtlustigen, von dem Licitationscommissär eröffnet, und der Bestbieter als Ersteher angesehen. — Der Pächter hat zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des jährlichen Pachtchillings zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle aber nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Jeder Licitant muß wenig-

fiens den zehnten Theil des festgesetzten Ausrußpreises alsadium erlegen.

Nach beendigter Versteigerung wird bloß dasadium des Ersteren bis zur erfolgten Richtigstellung der Caution zurückbehalten werden. Die betreffenden Versteigerungs- und Pachtbedingnisse, so wie auch die sonstigen, die Rechte der Pächter regelnden Vorschriften werden bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach und bei dem Bezirksamte in Krainburg zu Jedermanns Einsicht und Inspecirung bereitgehalten.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)
Ich Endgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation für die Zeit vom 1. November 1837 bis Ende October 1838, den Jahrespachtzuschlag von fl. 38 fr. d. i. (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Versteigerungs- und Vertrags-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Alsadium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. 38 fr. bar bei

oder:
Schließe ich in öffentlichen perzentigen Obligationen auf lautend, Nr. den Betrag von fl. 38 fr. bei.

oder:
lege ich nachfolgende Documente bei, welche die Hypothekar-Sicherheit, im Betrage von fl. 38 fr. nachweisen.

oder:
lege ich die Quittung der Casse in vom über das erlegteadium pr. fl. 38 fr. bei.

Datum am 1837.
(Eigenhändige Unterschrift, mit Angabe des Charakters und Aufenthaltsortes.)
(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, oder des Betrages der Sicherstellung durch Urkunden oder Quittungen. „Offert für die Pachtung der Brückenmauthstation Feistritz bei Pirkendorf.“

Laibach am 7. Juli 1837.

Z. 930. (2) — Nr. 7854/IX.
Nr. 4265/III.

K u n d m a c h u n g.

Nach den bestehenden höchsten Anordnungen, wegen Verleihung der Tabak-Verschleiß-Erlaube im Concurranzwege, wird von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Warburg in

Steiermark der Concurs für den k. k. Tabak- und Stämpelgefallen District-Verlag zu Windischfeistritz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, bis zum 26. August d. J. eröffnet und dieser Verlag dem, an Verschleiß-Procenten Mindestfordernden, wenn gegen seine Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, bis zur Ausföhrung der in Verhandlung stehenden neuen Verlags-Eintheilung provisorisch verliehen werden. — Der genannte District-Verlag hat drei Unterverleger und 47 Traffikanten zur Materialfassung zugewiesen, und bezieht dem Materialbedarf vom Tabak- und Stämpelmagazin zu Grätz, von welchem er 12 Meilen entfernt ist. — Der Absatz (Verkehr) beläuft sich, nach dem Rechnungsabschlusse der k. k. Rechnungskanzlei vom 1. November 1835 bis Ende October 1836, an Tabak im Tariffpreise: 43698 Pfd., 24019 fl. 38 fr.; dergleichen im Limite an das k. k. Militär und die Bergleute, 2239 Pfd., 447 fl. 51 fr. Zusammen 45937 Pfd., 24467 fl. 29 fr. Stämpelpapier-Verschleiß: 4463 fl. 9 fr. Ganzer Verschleiß: 28930 fl. 38 fr. — Die Einnahme betrug an Provision von 2390 Pfd. Gespunst, 1115 fl. 20 fr., à 1 3/4 %, 19 fl. 31 fr.; vom Tariffverschleiß nach Abzug des Gutgewichtes von 24000 fl. 7 fr., à 8 2/4 %, 2040 fl. 2 fr.; vom Limite 447 fl. 51 fr., à 8 2/4 %, 38 fl. 4 fr.; v. Stämpelpapier-Verschleiß pr. 4463 fl. 9 fr., à 3 1/2 %, 156 fl. 12 2/4 fr.; Alla minuta-Gewinn 167 fl. 17 fr. Zusammen 2421 fl. 5 3/4 fr. — Dagegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an eigenem Calle vom Schnupftabak, von Gespunsten, vom Tariffverschleiß-Limite, Stämpelpapier und Fracht à 46 fr., mit 1315 fl. 28 1/4 fr., und sammt den übrigen Verlagsausgaben pr. 363 fl., zusammen mit 1678 fl. 28 1/4 fr. dar, wornach das reine jährliche Ruhertragniß mit 81 2/4 % auf 742 fl. 37 2/4 fr. berechnet worden ist. — Die zu leistende Caution beträgt für den 6 wöchentlichen Tabak- und Stämpelverschleiß sammt 15 % an Geschir, 4250 fl., welche entweder im Baren oder in öffentlichen Papieren, nach dem für die Tabakverleger amtlich bestimmten Annahmwerthe, oder durch fideijussorische Hypothekar-Instrumente berichtigt werden kann. Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Diesenigen, welche sich um die Ueberkommung dieses k. k. Commissions-Geschäftes zu bewerben gedenken, haben ihre schriftlichen gesiegelten, mit dem Reugelde von 425 fl. Conv. Münze, entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit und einem obrigkeitlichen Sittenzugnisse belegten Offerte,

mit Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes, bis zum 16. August d. J., Mittags um 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg in Steyermark einzubringen, wo die eingelangten Anbothe commissionell werden eröffnet werden. — Auf der Adresse ist beizusetzen: „Offert für den Tabak- und Stämpelverlag zu Winkelsdorf.“ — Das Vadium wird beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der Cautionleistung dem Verar zur Entschädigung dienen; Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, nach erfolgter Entscheidung sogleich zurückgestellt werden. — Die Verpflichtungen des Districts-Verlegers gegen das k. k. Gefäll, sowie gegen die ihm zugewiesenen Traffikanten, dann gegen das abnehmende Publicum, sind in der Verleger-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferner wird ausdrücklich bemerkt, daß nur auf jene Offerte Rücksicht genommen werden wird, welche bestimmt, d. i. numerisch die Provisions-Procenente enthalten, gegen welche der Verlag angenommen werden will; daher Offerte mit unbestimmten

Anbothen, z. B. „um 1 oder $\frac{1}{2}$ % geringer als jeder andere Dfferent,“ zu keinem Gebrauche dienen, daß ferner das Gefäll nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprüchen kein Gehör geben werde, und dieses freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefälls-Beschristen aufrecht erhalten bleiben soll, wie auch daß keine nachträglichen Anbothe angenommen werden, wodurch jedoch das Gefälls-Verar dem Rechte nicht entsagt, nach eigener Erwägung der obwaltenden Umstände eine neuerliche Concurrnz-Verhandlung zu eröffnen. — Uebrigens wird den Bewerbern die Einsichtnahme in den die Grundlage zur Concurrnz-Verhandlung bildenden Erträgnis-Ausweis freigestellt, oder auf Verlangen solcher auch mitgetheilt werden; jedoch leistet das Verar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr. — Endlich wird bemerkt, daß Pensions- oder Provisions-Zurücklassungen nicht anzubieten sind, indem solche Anträge weder berücksichtigt noch angenommen werden. K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Marburg am 22. Juni 1837.

Z. 924. (2) Nr. 89511/2133 R. D.
R u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Cameral-Gefälls-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf, so wie jenen der unterstehenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und Exämter, an Druckerarbeiten für das Militär-Jahr 1838, und beziehungs-

weise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, im Wege einer schriftlichen Offertenbehandlung sicher zu stellen.

Die Bedingungen sind folgende:

1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Druckerarbeiten, der angenommene Ausrufspreis und das entfallende 10 % Vadium ist aus nachstehender Uebersicht zu ersehen:

For- mat Nr.	Benennung der Papier-Gattung	beiläufiger Bedarf auf ein Jahr	Ausrufs- preis pr. Rieß		entfallens- der Gelds- betrag!		Hievon entfallens- des 10 % Vadium	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Druck	30	2	50	85	—	8	30
2	klein. Concept	500	2	54	1450	—	145	—
3	groß. Concept	370	3	20	1233	20	123	20
4	mittelfein. Kanzlei	40	3	20	133	20	13	20
5	klein. Median-Concept	110	3	24	374	—	37	24
6	„ „ „ „ Kanzlei	490	3	24	1666	—	166	36
7	groß. Median	45	3	56	177	—	17	42
8	Regal	78	5	—	390	—	39	—
9	Imperial	2	6	24	12	48	1	17
Summe		—	—	—	5521	28	552	9

2) Die Papiergattungen zum Drucke werden von der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung nach den — bei der am 12. August l. J. abge-

halten werdenden Papierlieferungs-Vocitation paraphirten Musterbögen in nachstehenden Dimensionen beigelegt:

Form mat Nr.	Papier: Gattung	Dimensionen	
		Höhe	Breite
		Wiener Zolle	
1	Druck	14	17
2	klein Concept	14	18
3	groß dito	15	19
4	mittelfein Kanzlei	14	18
5	klein Median-Concept	16 1/2	21
6	ditto dito Kanzlei	16 1/2	21
7	groß Median	17 1/2	23
8	Regal	20	27
9	Imperial	22	30

3) Die Lieferung der Druckarbeit muß jederzeit nach dem Inhalte der schriftlichen Bestellung, mit welcher der Druckcontrahent jedesmal das nöthige Papier erhält, auf das Pünktlichste geschehen. Der Contrahent hat für jeden Schaden zu haften, welcher durch Zeitversäumniß den Gefällen verursacht werden würde, und die Druckarbeit rein und fehlerlos zu liefern, widrigens dieselbe nicht angenommen würde. — 4) Der Contrahent darf nichts in Druck legen, worüber er nicht entweder einen schriftlichen Auftrag von dem Deconomate, oder von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Expeditio-Direction erhält. — 5) Der Druckcontrahent muß sich die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmten Adler, Lettern und Linien selbst aus Eigenem beischaffen, und jederzeit jene Lettern zum Drucke nehmen, welche man verlangen wird. — 6) Bei den Druckarbeiten ist oben und unten, dann an der Seite des Papiers nicht mehr als höchstens 1 Zoll, auch, wenn es gefordert wird, am Rande nur 1/2 Zoll weiß zu lassen. — 7) Ist der Drucker unter eigener Haftung verpflichtet, Makularen von gedruckten Quittungen, Solleten und überhaupt von allen Druckereien, wo mit den Makularen zum Nachtheile des Aarars oder des Publicums Mißbräuche gemacht werden könnten, der Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne alle Vergütung zur Vertilgung gewissenhaft zu übergeben. Bei Unterlassung dieser Uebergabe, wie auch dann, wenn von des Druckers Leuten ein solcher Bogen verschleppt oder zum Nachtheile des Aarars oder der Partheien verkauft oder verschenkt, oder wenn überhaupt von den bestellten Arbeiten etwas verkauft oder verschenkt, oder jemanden aus was immer für einem Grunde mitgetheilt würde, bleibt der Druckcontrahent nicht nur für allen daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig, sondern auch verbunden, bei jedem Betretungsfalle eine Conventional-Strafe von 25 fl. C. M. an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu bezahlen, der es noch überdieß in einem solchen Falle frei steht, sogleich den abgeschlossenen Vertrag ohne weitere Aufkündigung wieder aufzuheben. — 8) Die Zahlung geschieht nach Ausgang eines jeden Monat. Quartals, und es muß dem Conto über die gelieferten Druckarbeiten nebst der erhaltenen Bestellung auch ein Bogen von jeder gelieferten Gattung beigelegt werden. Die Conten für die Druckarbeiten müssen abgesondert nach den einzelnen Gefällszweigen auf classenmäßigen Stämpelpapier geschrieben seyn, und jedem Conto muß die Recognition des Deconomates über die Qualität und Quantitätsmäßige Lieferung beigelegt werden. — 9) Für jede Quantität, welche nur unter einem Riese zum Drucke bestimmt wird, wird, mit Ausnahme der Circular-Verordnungen, deren Bedarf in der Regel nur 1/4 oder 1/2 Rieß ist, die Bezahlung des Druckerlohns so geleistet, als wäre ein ganzer Rieß bestellt worden, was jedoch an Druckarbeiten über einen, zwei oder mehrere Riese in geringeren, einen Rieß nicht erreichenden Quantitäten bestellt wird, wird nur nach dem, im Verhältnisse zu einem Riese entfallenden Theilbetrage bezahlt. — 10) Sollte aus Versehen des Druckcontrahenten ein größeres Papierformat genommen werden, so würde nur nach der Bestellung die Zahlung geleistet. Sollte jedoch ein kleineres Papierformat verwendet worden seyn, als bestellt wurde, so hat der Contrahent die Zahlung nur nach der gelieferten Gattung anzusprechen. Könnte eine solche Lieferung nach Befunde der Cameral-Gefällen-Verwaltung nicht gebraucht werden

so wird dieselbe ohne weiters zurückgewiesen und es muß dieselbe sogleich ersetzt werden. — 11) Wird kein Unterschied im Preise gemacht, ob auf einen Bogen viel oder wenig gedruckt wird. — 12) Darf, es mag die Auflage groß oder klein seyn, kein besonderer Setzerlohn aufgerechnet werden. Es wird aber gestattet, daß hinsichtlich der etwa erforderlichen Druckerarbeiten mit einer andern als der schwarzen Farbe, für jeden Rief beim kleinen Papier, nämlich von der unter Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 bezeichneten Gattung, um ein Viertel bei den übrigen Papiergattungen aber um die Hälfte des contrahirten Druckpreises mehr angerechnet werde. — 13) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmiget wäre, folglich erst später ratificirt würde, ist der Contrahent verpflichtet, die Druckerarbeit um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Ratification einer spätern dießfälligen Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameral-Gefällen-Verwaltung zusagt. — 14) Erfüllt der Contrahent die Contractbedingnisse nicht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die Wahl, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der Bedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung neuerdings auszubieten, und dieselbe ist in beiden Fällen berechtigt, für die dem Verar zustehenden Auslagen und Nachtheile sich mittelst der erlegten Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, auch aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten. — 15) Die Lieferung wird für das Militär-Jahr 1838, und beziehungsweise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, in der Art ausgetrieben, daßes der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung frei steht, in jedem beliebigen Zeitpunkte den Contract vierteljährig aufzukünden. — 16) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Quantitäten zu fordern, so wie auch die für die k. k. Bezirks-Verwaltungen zu Triest, Görz, und Klagenfurt, dann die k. k. Taxämter zu Triest, Görz, und Klagenfurt erforderlichen Druckerarbeiten anderwärts bestellen zu lassen, ohne daß der Contrahent einer Mehr-Lieferung nach den Contractpreisen sich zu entziehen, oder für das nicht Geleistete eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. —

17) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offert für die Lieferung der Druckerarbeiten der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung während der Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840“ längstens bis 12. August 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorksehers der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, um welche Zeit die eingelegten Offerte commissionell werden eröffnet und protocollirt werden, daher auch nach Ablauf dieses festgesetzten Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, den Preis von einem Rief der genau zu bezeichnenden Papiergattung in Buchstaben ausgedrückt; ferner das Badium im baren Gelde oder Banknoten, oder den Depositenchein über das bei einem der unten bezeichneten Taxämter oder Cassen erlegte Badium; die Erklärung, auf welche Art die Caution sichergestellt werden wolle; endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten. Dasselbe ist für den Offerenten gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Verar aber erst nach geschwiehener Annahme des Anbothes von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder bloß im Allgemeinen lauten, z. B. „ich erbiete mich, die Druckerarbeiten um 1/2 Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist,“ können und werden nicht berücksichtigt werden, so wie derlei allgemeine Zusätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in dem Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 18) Der Cameral-Gefällen-Verwaltung steht es frei, diese oder jene Offerte zu genehmigen, oder aber nach Befinden auch alle zu verwerfen. — 19) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungsberseher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach seßhaften legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann alle Verhandlungen zu pflegen, und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. — 20) Der Erlag des bedingenen 10 procentigen Ba-

bium kann bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Fiskalsammlungsstellen zu Neustadt, Adelsberg, Villach oder Mitterburg in Istrien geschehen, welche darüber Depositscheine auszustellen haben, wofür dieselben die nöthige Weisung erhielten. Derjenigen Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugewiesenen Eröffnung die Zurückstellung des Badiums verlangen, und es wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen aber, welcher die Lieferung erhebt, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 21) Der Ersteher hat längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes eine Caution von 10 Percent des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welcher nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Arbeitslieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. — Diese Caution kann entweder in barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder endlich durch Einbelassung des durch die gelieferte Arbeit ins Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der k. k. Cam.-Gefällen-Verwaltung freistehen, entweder das erlegte Badium als dem Staatschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise, und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen.

— 22) Nach geschehener Annahme des Offertes wird mit dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Varien abgeschlossen und ausgefertigt werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat. Für das eine Pare hat der Lieferant die classenmäßige Stämpelgebühr zu berichtigen. Im Falle, daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes,

und der unter 21) gedachte vierwöchentliche Termin hat vom Tage der Zustellung der Verständigung, von der erfolgten Annahme des Anbotthes an, zu laufen. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten zuerdingt auszubieten, und das erlegte Badium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Bestätigung, oder im zweiten Falle, auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz, zurückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestoth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 7. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 921. (3)

Nr. 1121.

Picitation

der Johann Eisenhardt'schen Verlaßrealität im Markte Adelsberg.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nach Hinscheiden des Johann Eisenhardt, über Anlangen der Universalerbin, in den öffentlichen Verkauf der Eisenhardt'schen Verlaßrealität zu Adelsberg gewilliget worden.

Die zur löblichen Cameralherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 26 dienstbare Viertelhuber besteht in dem an der Hauptcommerzialstraße, im Markte Adelsberg unter Cons. Nr. 120 stehenden, gemauerten, mit Ziegeln eingedeckten Hause, mit 5 Zimmern, einer Küche, Speis, einem Keller, geräumigem Hof und Stallung mit Futterbehältnissen; dann in Grundstücken: an Aeckern und Wiesen von vorzüglich guter Gteba.

Die Picitation dieser Realität wird den 7. August 1837 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Bezirkskanzlei zu Adelsberg abgehalten, bei welcher zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 376 fl. 40 angenommen wird.

Den Kauflustigen dieser, zu Speculationen jeder Gattung, wegen seines guten Postens zu einem Gast- und Einkehrwirthshause, zu einer Bierbräuerei, wo in Adelsberg noch keine besteht, vorzüglich geeignet, wird bedeutet, daß jeder Picitant 10 % des Schätzungswerthes als Caution vor dem Anbothe zu erlegen habe, die dem Ersteher in die erste Kauftillingsrate eingerechnet, den andern Picitanten aber nach geschlossener Picitation sogleich zurück gegeben werde.

Die nähere Beschreibung der Realität und die weitern Picitationsbedingungen können schon dermal in der Amtskanzlei zu Adelsberg eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 5. Juli 1837.

3. 913. (3)

E d i c t.

Executive Feilbiethung der Ant. Glaser'schen Verlassrealitäten im Markte Lichtenwald.

Von dem Ortsgerichte des Magistrats Lichtenwald wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Pothorn, privilegirter Papierfabrikbinhaber zu Ratsbach, wegen demselben schuldigen 200 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der, zum Anton Glaser'schen Verlasse gehörigen, diesem Magistrate sub Urb. Nr. 68, 68¹/₆, 78³/₄ und 72³/₄ dienstbaren, im Markte Lichtenwald liegenden, aus einem gemauerten Wohnhause, den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden, einer Real-Lederergerechsamten, Aeckern, Wiesen und Waldungen bestehenden, zusammen auf 1188 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben der 17. August, der 18. September und 18. October l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realitäten mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben sodann bei der dritten Vicitation auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würden.

Es werden daher die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen vorgeladen, daß die Vicitationsbedingnisse in der hierortigen Amtskanzlei, so wie auch bei der Vicitation eingesehen werden können. — Ortsgericht des Magistrats Lichtenwald zu Oberlichtenwald am 24. Mai 1837.

3. 919. (2)

E d i c t.

Nr. 352.

Vom Bezirksgerichte Savenstein in Unterkrain wird allgemein kund gemacht: Es werden in Folge Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 16. Mai 1837, Nr. 3559, sämtliche, zum Johann Freiherrn v. Busset'schen Nachlasse gehörigen, am Gute Obererckenstein, hiesigen Bezirks, befindlichen Mobilarsstücke, als: Bettstätte, Bettgewand Küchen- und Eßgeschirr, Zimmereinrichtung ic. ic., mit Ausnahme der, zum Fundum instructum gehörigen Stücke, am 31. Juli 1837 Früh um 9 Uhr am gedachten Gute Obererckenstein, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Wozu alle Kauflustigen hiermit eingeladen sind. — Bezirksgericht Savenstein am 4. Juli 1837.

3. 920. (2)

E d i c t.

Nr. 1177.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über das Ansuchen des Executionsführers Leonhard Köthel von Resfelthal Haus-Nr. 24, in die executive öffentliche Feilbiethung der, dem Executen Johann Sedlar von Raklo Haus-Nr. 6 gehörigen, zu Raklo gele-

genen, der Herrschaft Tschernembl dienstbaren, gerichtlich auf 1623 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Gebäuden, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. August 1834 schuldigen 183 fl. 3 kr. M. M. sammt Interessen c. s. c. gewilliget, und sind hiezu drei Feilbiethungstagsatzungen, die erste auf den 1. Juli, die zweite auf den 31. Juli und die dritte auf den 31. August d. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in Loco der Hubenrealität zu Raklo mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Hubenrealität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb an Mann gebracht, dieselbe bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse bei den Feilbiethungstagsatzungen bekannt gemacht werden, und während den Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Krupp am 26. Mai 1837.

Anmerkung. Zur ersten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 928. (3)

Wohnung zu vermietthen.

Am Hauptplatz im Hause Nr. 7 im 1. Stock, gassenwärts, ist eine Wohnung von 4 Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege, zu St. Michaeli zu vergeben.

3. 1867. (85)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlaffortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

§. 938. (1) Nr. 14082.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Erneuerungen und beziehungsweise Erweiterung des Vermögens = Freizügigkeitsvertrages zwischen der k. k. österreichischen Monarchie und der Schweiz. — In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeitsverhältnisse wiederholt allerhöchst genehmigten Grundsätze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, und nach dem Wunsche der Schweizerischen = Eidgenossenschaft der, am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der Schweizerischen = Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätigt, und auf alle dermal zur österreichischen Monarchie und zur Schweizerischen = Eidgenossenschaft gehörigen Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisatz, daß der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der Schweizerischen = Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der Oester. Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien, und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär = Gränzdistricten anderseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist. — Diese Uebereinkunft ist am 17. Februar l. J. im Gebäude der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden. — Dieses wird zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 14. März l. J., S. 5140, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Juni 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Weissel,
k. k. Gubernialrath.

§. 940. (1) Nr. 14183.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Hinsichtlich des erneuerten Verboths gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radselgen. — Die vereinigte Hofkanzlei fand sich veranlaßt, das Verboth gegen die zu große Belastung des

Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radselgen zu erneuern, und nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Bestimmungen, bezüglich der Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung dieses Straßenpolizeivergehens zu erlassen: 1) Wägen mit schmalen, sechs Zoll nicht messenden Radselgen dürfen mit keiner größern Ladung, als von sechzig zwei (62) Centnern beschwert seyn, und in Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelst Abwage erhoben werden kann, und zur Beseitigung des Abladens der Wägen, sammt der Ladung zugleich abgewogen wird, darf das Gewicht des Wagens mit der Ladung zusammen neunzig sieben (97) Centner nicht überschreiten. — 2) Die Ueberschreitung dieses Normalgewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit zehn Gulden (10 fl.) C. M. bestraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten ist. — 3) Zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Straßenpolizei sind nicht nur die politischen Obrigkeiten und die Straßenbeamten, dann die Pächter der Wegmauthen berufen, welche demnach auch zu der Einsicht der Frachtbriefe und anderer, der Waarenladung zum Ausweise dienenden Papiere berechtigt sind, sondern es werden auch die Zollämter, die Verzehrungssteuerämter, die in ärarischer Regie stehenden Wegmauthämter und die Gefällenwache, in Gemäßheit der ihnen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erteilten Weisung, bei ihren sonstigen Amtshandlungen das Augenmerk auf das Ueberschreiten des Ladungsgewichtes richten. — 4) Zur Abführung der Untersuchung wegen Beladung der Wägen mit schmalen Radselgen über das gestattete Gewicht von höchstens 62, und bei Einrechnung des Wagens von 27 Centnern, sind zwar zunächst die politischen Obrigkeiten verbunden, zur thunlichsten Beseitigung des längeren Aufenthaltes der, in der Ueberladung betretenen Fuhrpartheien sind jedoch dazu auch die bereits genannten ausübenden Gefällsämler in dem Falle ermächtigt und von der k. k. allgemeinen Hofkammer angewiesen, wenn ein ausübendes Gefällsämler selbst die gesetzwidrige Ladung entdeckt, oder wenn die Entdeckung durch die Gefällsämler-Abtheilungen oder durch Mauthpächter geschieht, und sich an der StraÙe in die Richtung, in welcher der Betretene fährt, ein ausübendes Gefällsämler näher, als eine politische Obrigkeit befindet. — 5) Wenn die straffällige Parthei die gesetzliche Strafe bei der politischen Obrigkeit oder bei dem Gefällsämler gegen zu erfolgende Bescheinigung erleget, und auf das weitere Ver-

dann am 3. und 17. August 1837, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.
Laibach am 8. Juli 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 963. (1) Nr. 423.

Verlautbarung.

Die hoh. k. k. Landesstelle hier, hat mit dem Decrete vom 24. Juni l. J., 3. 14905, angeordnet, daß die in dem hiesigen Bürgerhospitalgebäude, in der Spitalgasse Nr. 271 zu bewirkenden Conservationsarbeiten, wofür ein Gesamtbetrag von 535 fl. 8 kr. C. M. buchhalterisch adjustirt worden ist, im Herabsteigerungswege hintangegeben werden sollen. Diese Conservationsarbeiten bestehen in Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hajner-, Mahler- und Anstreicherarbeiten, sammt der Beistellung des dazu erforderlichen Materials. — Die dießfällige Minuendolicitation wird von der hierortigen k. k. Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung, in der Amtskanzlei des Civilspitals Nr. 1 abgehalten werden, wozu der Tag auf den 24. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt, und die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — Laibach am 15. Juli 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 947. (1) Nr. 1848.

E d i c t.

Alle Jene, welche zum Verlasse des verstorbenen Anton Starz, $\frac{1}{4}$ Häbler von Krobatsch, eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefodert, am 28. Juli l. J. Vormittags um 10 Uhr, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. C. B., vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden.

Bezirksgericht Reifnitz den 30. Juni 1837.

3. 942. (1) Nr. 665.

Bekanntmachung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat zu Folge Decretes vom 30. März 1837, 3. 6875, nach dem einstimmigen Antrage der Landesbehörden der Gemründe Soerschiß, im Bezirke Reifnitz, die nachgesuchte Bewilligung zur Abhaltung von drei Viehmärkten, und zwar am Montage vor Gregori (12. März), dann am 22. Juli und am 15. October jeden Jahres in der Art ertheilt, daß, falls einer dieser Tage auf einen Sonn- oder arbeitsamen Feiertag fiel, der Markt am nächsten darauf folgenden Werkloge Etott zu finden hat. Dieses wird hiemit mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 22. Juli 1837 der erste Viehjahrmarkt zu Soerschiß abgehalten werden wird.

Bezirksobrigkeit Reifnitz den 12. Juli 1837.

3. 953. (1) J. Nr. 834.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Luntsch verstorbenen St. H. Sitticher Unterthanen, Michael Medle, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 9. August l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsung gewissh anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 26. Juni 1837.

3. 952. (1) J. Nr. 855.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit kund gegeben: Es sey über das Gesuch des Joseph Jarwornig von Großmlatschou, in die executive Versteigerung des, dem Martin Kasteß von Großmlatschou gehörigen, gerichtlich auf 127 fl. 31 kr. C. M. geschätzten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 30 fl. 21 kr. c. s. c. gewilliget worden, zu diesem Ende 3 Tagfahrten, als: 5. und 19. August, dann 2. September l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Großmlatschou mit dem Beisage anberaumt, daß, falls ein oder der andere Gegenstand bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Kauflustigen werden demnach zur zahlreihen Versammlung mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß jeder Gegenstand bar bezahlt werden müsse.

Bezirksgericht Weixelberg am 30. Juni 1837.

3. 935. (1) Nr. 1991.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Gramer von Reichenau Nr. 8, in die executive Feilbietung der, dem Johann Stonitsch gehörigen, in Laubenbrunn sub Haus-Nr. 5 liegenden $\frac{1}{8}$ Urb. Hube, wegen schuldigen 194 fl. 54 kr. C. M. gerilliget, und die Tagsetzungen zur Vornahme derselben auf den 19. August, 19. September und 19. October l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weiter bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die allfälligen Licitationsbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Juli 1837.

3. 934. (1) Nr. 1365.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Georg Michellitsch in die Amortisirung des, auf der Realität zu Neuwinkl Haus-Nr. 2 intabulirten

Ehevertrages des Paul und der Barbara Janesch, ddo. 30. Juli 1799, intabulirt 12. Juni 1805, pr. 29 Ducati oder 32 fl. 52 kr. gewilliget, worden. Es werden demnach alle Jene, welche diese Urkunde in Händen haben, oder auf selbe aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, denselben binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit gedachte Urkunde für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Gottschoe am 3. Juni 1837.

Z. 933. (1) ad Exh. 1464.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Krommar von Rakitnig, als Vormund der minderj. Maria Hönigmann von doselbst, in die executive Versteigerung der, zu Gunsten des Franz Kossan auf der Hube des Georg Medez in Kesselthall Nr. 19 intabulirten Forderung pr. 500 fl., aus dem Schuldscheine vom 27. September 1826, wegen, aus dem Urtheile vom 10. September 1836 der minderj. Maria Hönigmann von Rakitnig schuldigen Lebensunterhaltes und Erziehungsbeitrages, so wie der, der Ursula Hönigmann schuldigen Wochenbettskosten pr. 35 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 29. Juli, 12. und 26. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang anberaumt worden, daß, falls diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Kennwerth pr. 500 fl. an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Gottschoe den 12. Juni 1837.

Z. 945. (1) Nr. 1112.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Pudop am 11. März 1837 verstorbenen 1/4 Hüblers Franz Auhetz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 25. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsetzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 27. Juni 1837.

Z. 946. (1) Nr. 1070.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Babensfeld am 11. Juni 1837 verstorbenen Joseph Trocha, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 25. Juli 1837 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsetzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 20. Juni 1837.

Z. 929. (2) Nr. 1356.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelsstetten zu

Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Bounig, Cessionär der Maria verhehelichten Schrel, und Helena verhehelichten Köschner, in die executive Feilbiethung der, dem Valentin Sajouz von Hotemasch gehörigen, der Staatsherrschaft Michelsstetten sub Urb. Nr. 314 zinsbaren, auf 366 fl. 40 kr. bewertheten Hubenrealität, wegen, aus dem wirtschastsämtlichen Vergleich ddo. 29. December 1827 schuldigen 63 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbiethungstermine auf den 29. Juli, 30. August und 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsetzung nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg den 19. Juni 1837.

Z. 958. (1) Nr. 890.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe auf Ansuchen des Johann Rus von Loog, durch Hrn. Dr. Wurzbach, in die executive Feilbiethung der, dem Lorenz Pischeg gehörigen, auf 2313 fl. 20 kr. bewertheten, der magistratischen Güte Kosarje sub Rect. Nr. 103 dienstbaren 1/2, und der ebendabin sub Rect. Nr. 93 dienstbaren 1/4 Hube, beids zu Holzeneq, Erstere unter Consf. Nr. 16, Letztere unter Consf. Nr. 14 gelegen, so wie der auf 106 fl. 26 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen, aus dem Urtheile ddo. 31. Mai 1836, Z. 892, bestätigtet durch das hohe Appellationserkennniß ddo. 25. November, intimat. 19. December 1836, Z. 2163, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen, als: auf den 8. Juli, 8. August und 9. September l. J., jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realitäten zu Holzeneq, und zwar mit dem Beisage angeordnet worden, daß dieselben bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. Mai 1837.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethungstagsetzung ist kein Kauflustiger erschienen, und es wird unter Einem bekannt gegeben, daß zu Folge der vom Executionsführer angesuchten bedingten Suspendirung de präs. 7. Juli l. J., Z. 1464, bloß die zu Holzeneq sub Consf. Nr. 16 liegende, auf 1208 fl. bewerthete Holzhube, bei der zweiten und dritten Feilbiethungstagsetzung veräußert werden wird.